

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte – Erste Erfahrungen und ein Ausblick

Christoph B. Bühler | Anne-Sophie Burckhardt-Buchs*

In 2024, around 200 companies in Switzerland had to report on non-financial matters for the first time in accordance with the new transparency requirements introduced in Art. 964a et seq. of the Swiss Code of Obligations as part of the indirect counter-proposal to the so-called «Responsible Business Initiative». Now that the European Union has adopted the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), on June 26, 2024, the Federal Council has already again launched the consultation process to

amend the applicable provisions on transparency in sustainability aspects in order to remain internationally aligned on sustainable corporate governance. This article compares the current and planned regulations on sustainability reporting and presents initial practical experiences in implementing the provisions in force today; it concludes with a brief outlook on other current regulatory efforts in the area of sustainability.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Überblick über die geltenden Transparenz- und Berichterstattungspflichten in der Schweiz
- III. Regelung der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte *de lege lata et ferenda* und erste Erfahrungen aus der Praxis
 1. Anwendungsbereich
 2. Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts
 3. «Comply or explain»-Ansatz
 4. Standards für die Berichterstattung
 5. Formelles
 6. Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
 7. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts
 8. Haftung und Strafbestimmungen
- IV. Fazit und Ausblick
 1. Vorgeschlagene Änderungen im Überblick
 2. What next?

I. Einleitung

Im Jahr 2024 mussten rund 200 Unternehmen in der Schweiz¹ erstmals einen Bericht über nichtfinanzielle

Belange erstatten. Die Pflicht zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange wurde im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur sog. Konzernverantwortungsinitiative² eingeführt und trat am 1. Januar 2022 in Kraft.³ Legislatisches Vorbild war die im Oktober 2014 erlassene Non-Financial Reporting Directive (NFRD) der Europäischen Union.⁴

Bereits Ende November 2022 – lange bevor in der Schweiz das erwähnte erste Berichtsjahr 2024 überhaupt begonnen hatte – verabschiedete die EU die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁵,

stattungspflichten betroffen, und drei weitere SPI-Unternehmen erstellten einen Nachhaltigkeitsbericht auf freiwilliger Basis, siehe Ethos, Studie 2024, Generalversammlungen und Nachhaltigkeits-Berichte, vom Oktober 2024 (abrufbar unter <<https://www.ethosfund.ch/de/ethos-veroeffentlicht-erste-studie-ueber-die-nachhaltigkeitsberichte-von-schweizer-unternehmen>>, zuletzt besucht am 30. November 2024).

² Von den Ständen am 29. November 2020 abgelehnte Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»; indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 19. Juni 2020, AS 2021 846. Vgl. dazu Peter Böckli/Christoph B. Bühler, Zur «Konzernverantwortungsinitiative», in: Peter Forstmoser/Jean Nicolas Druey (Hrsg.), Schriften zum Aktienrecht, Band 27, Zürich 2018.

³ Art. 964a ff. OR.

⁴ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330/1, 15.11.2014.

⁵ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der

* Prof. Dr. Christoph B. Bühler, LL.M., Rechtsanwalt und Partner, sowie Anne-Sophie Burckhardt-Buchs, LL.M. (LSE), Rechtsanwältin und Partnerin, beide in Basel. Der vorliegende Beitrag ist eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des Referats, welches die Verfasser am 24. September 2024 an der Schulthess Forum SZW-Tagung 2024 in Zürich gehalten haben.

¹ Vgl. EJPD, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024, 8. Im Swiss Performance Index (SPI) waren 140 Unternehmen (70%) von den Berichter-

mit welcher die Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung wesentlich verschärft wurden, auf denen auch die einschlägige Schweizer Gesetzgebung basierte. Die CSRD trat am 5. Januar 2023 in Kraft und musste bis Mitte 2024 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Bereits vor der erstmaligen Anwendung der Art. 964a ff. OR waren diese Bestimmungen von den Entwicklungen in der EU mithin wieder überholt worden.

Anfang Dezember 2022 beschloss der Bundesrat daher, die Schweizer Normen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange bzw. neu über «Nachhaltigkeitsaspekte»⁶ an die neuen Vorgaben der EU anzupassen, um bei der nachhaltigen Unternehmensführung «international» abgestimmt zu bleiben,⁷ und legte dazu im September 2023 die Eckwerte fest.⁸ In der Schweiz hatten noch nicht alle dazu verpflichteten Unternehmen erstmals ihre Nachhaltigkeitsberichte nach Art. 964a ff. OR den Generalversammlungen unterbreitet, als der Bundesrat am 26. Juni 2024 bereits das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung dieser Bestimmungen eröffnete.⁹ Dieses endete am 17. Oktober 2024.

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABL. L 322/15, 16.12.2022.

⁶ Terminologische Anpassung unter Berücksichtigung, dass Nachhaltigkeitsinformationen zunehmend finanzielle Relevanz haben, vgl. Bundesamt für Justiz BJ, Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022; Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungsbedarf im Schweizer Recht, Bericht Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz vom 25. November 2022, 14. Nachfolgend wird einheitlich der Begriff «Nachhaltigkeitsbericht» verwendet, auch wenn vom geltenden Recht die Rede ist.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. Dezember 2022 «Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat legt weiteres Vorgehen fest» und EJPD (Fn. 1), 2. Gemäss Gesetzgebungsvorlage soll allerdings letztlich nur eine Abstimmung auf die Europäische Union stattfinden, unter Ausserachtlassung der Regulierungsansätze insbesondere in den USA und in Asien. Dieser Umstand und die Nichtberücksichtigung von Aspekten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Unternehmen wurde in der Vernehmlassung zum geplanten neuen Recht verschiedentlich kritisiert.

⁸ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. September 2023 «Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung: Bundesrat beschliesst Eckwerte».

⁹ Vgl. Art. 964a ff. VE-OR und EJPD (Fn. 1).

Im vorliegenden Beitrag werden die geltenden und die geplanten Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenübergestellt und erste praktische Erfahrungen bei der Umsetzung der aktuellen Bestimmungen aufgezeigt; es folgt abschliessend ein kurzer Ausblick auf weitere aktuelle Regulierungsbestrebungen im Bereich der Nachhaltigkeit.

II. Überblick über die geltenden Transparenz- und Berichterstattungspflichten in der Schweiz

Das Gesetz enthält in Art. 964a ff. OR verschiedene Transparenz- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf Anliegen der «Corporate Social Responsibility» bzw. von ESG¹⁰:

- *Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte* (Art. 964a ff. OR und Klimaberichterstattungsverordnung¹¹), wonach grössere Unternehmen über nichtfinanzielle Belange Rechenschaft abzulegen haben;
- *Transparenz bei Rohstoffunternehmen* (Art. 964d ff. OR), wonach Unternehmen, die Rohstoffe fördern, alle Zahlungen an staatliche Stellen in einem speziellen Bericht offenlegen müssen;
- *Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit* (Art. 964j ff. OR und VSoTr¹²), wonach Unternehmen, welche gewisse Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in die Schweiz importieren oder hier verarbeiten, sowie solche, welche Produkte und Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, Sorgfaltspflichten einhalten und über deren Erfüllung Bericht erstatten müssen.

Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist ausschliesslich der erste dieser drei Bereiche.

¹⁰ Environment, Social und Governance.

¹¹ SR 221.434; in Kraft getreten am 1. Januar 2024 und dieses Jahr erstmals anwendbar in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024.

¹² SR 221.433; in Kraft getreten am 1. Januar 2022 und 2024 erstmals anwendbar in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023.

III. Regelung der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte *de lege lata et ferenda* und erste Erfahrungen aus der Praxis

1. Anwendungsbereich

1.1 Regelung *de lege lata et ferenda* im Überblick

De lege lata sind zur jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung Gesellschaften des öffentlichen Interesses (d.h. Publikumsgesellschaften sowie unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA stehende Unternehmen mit spezifischen Anforderungen bezüglich Prüfgesellschaft und Prüfung)¹³ verpflichtet, sofern sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigen und – kumulativ – eine Bilanzsumme von mehr als CHF 20 Millionen oder einen Umsatzerlös von mehr als CHF 40 Millionen aufweisen.¹⁴

De lege ferenda sollen einerseits *alle* Gesellschaften des öffentlichen Interesses verpflichtet werden, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, und zwar unabhängig davon, ob sie gewisse Schwellenwerte erreichen bzw. überschreiten oder nicht;¹⁵ künftig soll die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung also auch kleinere börsenkotierte Gesellschaften treffen. Andererseits sollen künftig auch privat gehaltene Gesellschaften (bzw. solche, welche nicht unter der Aufsicht der FINMA stehen) sowie zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtete Unternehmen von den Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten erfasst werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 25 Millionen;
- Umsatzerlös von CHF 50 Millionen;
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.¹⁶

¹³ Vgl. Art. 2 lit. c RAG.

¹⁴ Für die Eruiierung der Schwellenwerte werden die von den Gesellschaften kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mitberücksichtigt (Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR). Es muss nicht zwingend in beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der gleiche Schwellenwert erreicht sein, vgl. BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964a N 31.

¹⁵ Art. 964a Ziff. 1 VE-OR.

¹⁶ Art. 964a Ziff. 2 und 3 VE-OR. Unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist allerdings fraglich, weshalb bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung andere

Der Schwellenwert «Vollzeitstellen» soll demnach gegenüber der heutigen Regelung um die Hälfte reduziert werden. Zudem soll er im Gegensatz zum geltenden Recht nicht mehr *conditio sine qua non* sein für die Unterstellung unter die Berichterstattungspflichten. Die Erhöhung der Schwellenwerte «Bilanzsumme» und «Umsatzerlös» gegenüber der geltenden Bestimmung um jeweils 25% erfolgt inflationsbedingt und in Analogie zum entsprechenden Vorgehen in der EU.¹⁷

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind sowohl *de lege lata* wie auch *de lege ferenda* Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, das selbst einen Bericht nach Art. 964a ff. OR oder aber einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.¹⁸ *De lege ferenda* sollen vor dem Hintergrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf grundsätzlich sämtliche Gesellschaften von öffentlichem Interesse zusätzlich auch sog. «Kleinstunternehmen» von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.¹⁹

1.2 Praktische Auswirkungen der beabsichtigten Erweiterung des Anwendungsbereichs

1.2.1 Anzahl betroffene Unternehmen

Im Berichtsjahr 2024 waren, wie erwähnt, etwa 200 Unternehmen von den geltenden Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten betroffen. Nach dem Vorentwurf des Bundesrates sollen künftig ca. 3500 Gesellschaften über Nachhaltigkeitsaspekte einen Bericht erstellen.²⁰ Diese Zunahme um das rund 17-Fache liegt gemäss Regulierungsfolgenabschätzung hauptsächlich darin begründet, dass die Umsatz- und Bilanzschwellenwerte von vielen Unternehmen er-

Schwellenwerte gelten sollen als bei der ordentlichen Revision nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

¹⁷ Vgl. EJPD (Fn. 1), 13 und 16 f.

¹⁸ Art. 964a Abs. 2 OR bzw. Art. 964b Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR.

¹⁹ Art. 964b Abs. 1 Ziff. 2 VE-OR: Nichtüberschreiten von mindestens zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: (i) CHF 450 000 Bilanzsumme, (ii) CHF 900 000 Umsatzerlös, (iii) 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

²⁰ Zusätzlich wird aktuell von ca. 3000 bis 14 000 mittelbar von den geltenden Berichterstattungspflichten betroffenen Unternehmen ausgegangen; mit der Einführung der CSRD sollen es mittelfristig sogar bis zu 50 000 werden, vgl. EJPD (Fn. 1), 8.

füllt werden; die Mitarbeiterschwellen dürfte demgegenüber nur einen geringen Einfluss haben.²¹

1.2.2 Kosten

Durch die Berichtspflicht entstehen Kosten, und zwar primär bei den betroffenen Unternehmen.²² Wird der Vorentwurf zum Gesetz, dürften sich diese Kosten für die betroffenen Unternehmen auf ungefähr CHF 620 Millionen pro Jahr belaufen. Davon sollen mehr als die Hälfte auf die externe Prüfung entfallen.²³ Für ein börsenkotiertes Unternehmen werden die Prüfkosten auf bis zu knapp CHF 1,17 Millionen (für «limited assurance») bzw. bis zu CHF 2,84 Millionen (für «reasonable assurance») pro Jahr geschätzt.²⁴

In diesen Kosten nicht enthalten sind die nicht quantifizierbaren indirekten Kosten, welche gemäss Regulierungsfolgenabschätzung insbesondere aus rechtlichen Risiken sowie dem Verlust von Geschäftsgeheimnissen resultierten.²⁵ Überraschenderweise wird gerade diesem letzteren Risiko mit der Regulierung gemäss Vorentwurf – anders als in der EU – nicht entgegengewirkt. Die CSRD gibt den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vorzusehen, dass «*Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden*» in Ausnahmefällen weggelassen werden dürfen, wenn eine entsprechende Offenlegung von Informationen der Geschäftslage des betroffenen Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.²⁶ Es wäre zu begrüssen, wenn auch die Schweiz *de lege ferenda* eine entsprechende Ausnahmeregelung einführen würde, damit die betroffenen Schweizer Unternehmen diesbezüglich im europäischen Wettbewerb nicht benachteiligt werden.

Vor dem Hintergrund der genannten hohen Kosten wird gerade in KMU-Kreisen die Befürchtung laut, dass ein unverhältnismässig grosser Teil der Nachhaltigkeitsbemühungen eines Unternehmens (einschliesslich der damit verbundenen Kosten) in die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte fliessen wird, statt in die entsprechende Innovation. Ausserdem stellt sich vor allem bei privat gehaltenen Unternehmen die Frage, ob diese Aufwendungen und Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit stehen, welches mit den Nachhaltigkeitsberichten befriedigt werden soll. Es ist auch fraglich, ob insbesondere in Bezug auf die KMU für die Unterstellung unter die Berichterstattungspflichten allein auf die genannten Grössenkriterien «Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen» abzustellen ist. Es wäre durchaus denkbar, analog zu den Transparenz- und Sorgfaltspflichten bei der Kinderarbeit²⁷ und im Sinne des Verursacherprinzips auch in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung qualitative Aspekte einfließen zu lassen und KMU, deren Tätigkeiten geringe Risiken bezüglich negativer Auswirkungen auf ESG-Aspekte aufweisen, von den Berichterstattungspflichten – ganz oder in Bezug auf gewisse Aspekte – auszunehmen.²⁸

2. Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

2.1 Regelung *de lege lata et ferenda* im Überblick

2.1.1 Nachhaltigkeitsaspekte

De lege lata beschlägt die Berichterstattungspflicht die fünf Themenbereiche Umweltbelange (insbesondere die CO₂-Ziele), Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.²⁹ Es handelt sich dabei um Mind-

²¹ Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zum Nachvollzug der CSRD vom 19. Februar 2024, 19.

²² Vgl. dazu EJPD (Fn. 1), 44 ff. und RFA (Fn. 21), 20 ff.

²³ Vgl. zur beabsichtigten Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte hiernach, Ziff. III.6.

²⁴ Vgl. RFA (Fn. 21), vi, Fn. 2, sowie 26 ff., insb. Abbildungen 4 und 5; vgl. auch EJPD (Fn. 1), 44.

²⁵ RFA (Fn. 21), 30.

²⁶ Vgl. die durch die CSRD geänderten Art. 19a Abs. 3 bzw. Art. 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

²⁷ Vgl. Art. 7 VSoTr.

²⁸ In diese Richtung ging auch Art. 716a^{bis} Abs. 4 Satz 2 E-OR gemäss indirektem Gegenentwurf des Nationalrates zur Konzernverantwortungsinitiative vom 14. Juni 2018 und dazu Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, Zusatzbericht vom 18. Mai 2018 zu den Anträgen der Kommission für einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» im Rahmen der Revision des Aktienrechts, 11; siehe auch *Nadine Forter*, Transparenz über nichtfinanzielle Belange – eine reine Alibiübung?, Jusletter vom 15. April 2024, Rz. 6.

²⁹ Art. 964b Abs. 1 OR; vgl. dazu im Detail Bundesamt für Justiz BJ, Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange

estanforderungen, womit es den Unternehmen freisteht, auch über Art. 964b OR hinausgehende Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen.³⁰ Der Aspekt der Klimabelange als Teil der Umweltbelange wird in der Klimaberichterstattungsverordnung konkretisiert.³¹ Darüber hinaus fehlen klare und verbindliche Vorgaben für die Umsetzung von Art. 964b OR, womit den berichterstattungspflichtigen Unternehmen im Grunde ein grosser Auslegungs- und Interpretationsspielraum verbleibt.³²

De lege ferenda soll bezüglich der Umweltfaktoren präzisiert werden, dass insbesondere über den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau Rechenschaft abzugeben ist.³³ Ausserdem soll der Themenbereich der Korruptionsbekämpfung breiter gefasst werden; der Bericht soll künftig generell Angaben zu «Governance-Aspekten» enthalten, einschliesslich organisatorischer Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption.³⁴ Neu sollen also auch die Rolle der obersten Leitungs- und Aufsichtsorgane und gegebenenfalls der Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und das zur Erfüllung dieser Rolle notwendige Fachwissen beleuchtet sowie Informationen über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens (IKS) in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattungsprozesse offengelegt werden.³⁵

2.1.2 Berichtspunkte

De lege lata enthält Art. 964b Abs. 2 OR im Wesentlichen fünf – jeweils auf die erwähnten Nachhaltig-

keitsaspekte bezogene – Berichterstattungsbereiche: (1) Geschäftsmodell, (2) verfolgte Konzepte einschliesslich angewandter Sorgfaltsprüfung, (3) zur Konzeptumsetzung ergriffene Massnahmen mit Wirksamkeitsbewertung, (4) wesentliche Risiken und deren Handhabung sowie (5) wesentliche Leistungsindikatoren.³⁶ Bemerkenswert ist dabei vor allem die Pflicht zur Berichterstattung über die angewandte Sorgfaltsprüfung, welche letztlich bewirkt, dass implizit und faktisch die Erwartung erzeugt wird, dass die betroffenen Unternehmen auch eine Sorgfaltsprüfung in ihrer Lieferkette durchführen, obwohl diese von Gesetzes wegen nicht zwingend vorgeschrieben ist.³⁷

De lege ferenda soll dieser Katalog der Berichterstattungsbereiche deutlich ausgeweitet werden. Neben dem Geschäftsmodell sollen zusätzlich auch die Unternehmensstrategie, die zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, die Unternehmenspolitik sowie die Anreizsysteme für die Mitglieder des Leitungsorgans beschrieben werden.³⁸ Ausserdem sollen die «wesentlichen»³⁹ tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte bzw. von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind, beschrieben werden, einschliesslich der diesbezüglichen Massnahmen und deren Erfolg.⁴⁰ Anders als die CSRD in der EU soll dieser weitreichende Berichterstattungskatalog gemäss Vorentwurf sowohl für grosse Unternehmen als auch für KMU gleichermassen gelten. Die EU hingegen gibt KMU die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsberichte auf gewisse Informationen zu beschränken.⁴¹ Es ist nicht nachvollziehbar und wurde in der Vernehmlassung auch entsprechend kritisiert, dass

und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, Bericht vom 19. November 2019, 8 ff. und BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964b N 7 ff.

³⁰ Vgl. BJ (Fn. 29), 8 und BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964b N 22. Vor dem Hintergrund der scharfen Strafbestimmungen empfiehlt es sich aber, solche weiteren Informationen ausserhalb des Berichts nach Art. 964a ff. OR offenzulegen; so auch *Andreas Bohrer*, Die neuen Nachhaltigkeitsregeln von Art. 964a ff. OR in der Praxis, GesKR 2024, 3 ff., 5.

³¹ Vgl. Fn. 11.

³² Vgl. *Roland Z'rotz/Valerian Stalder*, Nichtfinanzielle Berichterstattung in der Schweiz – Die Reise hat begonnen!, EF 2023, 224 ff., 225.

³³ Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR; vgl. dazu im Detail EJPD (Fn. 1), 20 f.

³⁴ Art. 964c Abs. 1 Ziff. 4 VE-OR.

³⁵ Vgl. EJPD (Fn. 1), 23 f.

³⁶ Art. 964b Abs. 2 OR.

³⁷ Vgl. auch BJ (Fn. 29), 7 f., wo von einer «impliziten Sorgfaltsprüfung» und davon, dass jeder Berichterstattung «begriffsnotwendig eine gewisse Analysetätigkeit» vorangehen muss, die Rede ist.

³⁸ Art. 964c Abs. 3 Ziff. 1–5 VE-OR.

³⁹ Die CSRD und auch das EJPD (kursiv hervorgehoben) in seinem Erläuternden Bericht (Fn. 1), 29 verlangen die Beschreibung lediglich der «wichtigsten» – und damit nicht zwingend aller «wesentlichen» – Auswirkungen. Eine Angleichung des Wortlauts des Vorentwurfs an die CSRD wäre wünschenswert.

⁴⁰ Art. 964c Abs. 3 Ziff. 7 und 8 VE-OR.

⁴¹ Vgl. den durch die CSRD geänderten Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2013/34/EU.

die – von KMU geprägte⁴² – Schweiz diese Erleichterungen nicht übernehmen soll.

2.1.3 Doppelte Wesentlichkeit

Bereits *de lege lata* muss die Berichterstattung gestützt auf Art. 964b Abs. 1 Satz 2 OR implizit nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit erfolgen; zu berichten ist sowohl über die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-out-Perspektive) als auch über die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen (Outside-in-Perspektive).⁴³

De lege ferenda soll dieses Prinzip der doppelten Wesentlichkeit in Art. 964c Abs. 2 VE-OR explizit verankert werden. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll mit der neuen Formulierung klargestellt werden, dass entsprechend dem EU-Recht jeder Wesentlichkeitsaspekt eigenständig zu betrachten ist. Offengelegt werden müssen somit sowohl Informationen, die nach beiden Aspekten wesentlich sind, als auch solche, die es nur nach einem Aspekt sind.⁴⁴

2.2 Erste Erfahrungen aus dem Berichtsjahr 2024

Die Verfasser haben untersucht, wie viele Risiken in den Nachhaltigkeitsberichten der SMI-Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2023 genannt wurden und um welche Risiken es sich dabei konkret handelte. Die Anzahl der genannten Risiken reichte von 2 bis 26 Risiken, wobei am häufigsten zwischen 6 und 10 Risiken genannt wurden. Die Hälfte der untersuchten Gesellschaften haben in ihren Berichten eine «konsolidierte» Risikobeschreibung vorgenommen, was für das bessere Verständnis des Berichts auch zu empfehlen ist. Dabei wurden die Risiken übersichtlich in meist tabellarischer Form ausdrücklich definiert, und gleichzeitig wurden diesen Risiken die möglichen Aus-

wirkungen sowie die Massnahmen zur Risikominderung gegenübergestellt.

Inhaltlich wurden insgesamt 40 verschiedene Risiken genannt; dabei gehörten zu den «Top 5 Risiken» der SMI-Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2023: (1) die Arbeitskräftegewinnung, -entwicklung und -bindung⁴⁵, (2) Rechts- und Compliance- sowie Integritätsrisiken⁴⁶, (3) Klimawandel⁴⁷, (4) Verfügbarkeit von Komponenten und Rohstoffen sowie Lieferkettenunterbruch⁴⁸ und (5) «Diversity & Inclusion» bzw. Gleichbehandlung.⁴⁹

3. «Comply or explain»-Ansatz

De lege lata statuiert Art. 964b Abs. 5 OR den – in der Schweizer Gesetzgebung und Selbstregulierung bewährten⁵⁰ – «comply or explain»-Ansatz: Verfolgt ein Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Art. 964b Abs. 1 OR kein Konzept, kann es dies tun, sofern es die Gründe dafür klar erläutert. Die Idee hinter dem «comply or explain»-Prinzip besteht darin, dass sich die Stakeholder im Falle einer ungläubwürdigen Erklärung tendenziell vom betreffenden Unternehmen abwenden.⁵¹

Nachdem die tatsächliche Wirksamkeit des «comply or explain»-Ansatzes – zumindest in der EU⁵² – in Frage gestellt wurde, soll dieser *de lege ferenda* in Anlehnung an die unter der CSRD geltenden zwingenden Berichtspflichten auch in der Schweiz entfallen. Zumindest für private KMU⁵³ dürfte eine daraus folgende uneingeschränkte Berichterstattungspflicht aber un-

⁴² 99% aller Unternehmen in der Schweiz sind KMU, vgl. Bundesamt für Statistik, Porträt der Schweizer KMU 2011–2022 vom Oktober 2024, 1.

⁴³ Vgl. Christoph B. Bühler, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und ihre Bedeutung für den Finanzsektor, SZW 2021, 716 ff., 721; Patric Brand, Auslegeordnung zu den CSR-Berichterstattungs- und Sorgfaltsprüfungspflichten, GesKR 2021, 344 ff., 353; Mirjam Eggen/Semir Hermidas, Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance, Jusletter vom 9. Mai 2022, Rz. 41 f.

⁴⁴ Vgl. EJPD (Fn. 1), 24 f.

⁴⁵ Von 15 SMI-Gesellschaften genannt.

⁴⁶ Von 14 SMI-Gesellschaften genannt.

⁴⁷ Ebenfalls von 14 SMI-Gesellschaften genannt.

⁴⁸ Von 11 SMI-Gesellschaften genannt.

⁴⁹ Von der Hälfte der SMI-Gesellschaften genannt.

⁵⁰ Vgl. Art. 734f OR bezüglich der Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung sowie Ziff. 34 Lemma 4 Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

⁵¹ Vgl. Yeşim M. Atamer/Florian Willi, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, 686 ff., 692 f.; Bühler (Fn. 43), 723.

⁵² Vgl. Atamer/Willi (Fn. 51), 693; Bühler (Fn. 43), 723.

⁵³ Aber etwa auch für die vom BJ (Fn. 29), 16 exemplarisch genannte rein national tätige Immobiliengesellschaft ohne Bautätigkeit, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit keine bzw. sehr tiefe Risiken aufweist und bei welcher eine Berichterstattung somit keine neuen Erkenntnisse brächte.

verhältnismässig sein. Für solche Unternehmen sollte das Prinzip des «comply or explain» entweder beibehalten werden, oder zumindest während einer angemessenen Übergangsfrist weitergelten, damit das nötige Know-how gewonnen und die erforderlichen Ressourcen für eine umfassende Berichterstattung bereitgestellt werden können.⁵⁴

4. Standards für die Berichterstattung

4.1 Regelung *de lege lata et ferenda* im Überblick

De lege lata ist jedes Unternehmen frei, sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke zu stützen. Die einzige Vorgabe besteht darin, dass ein allfällig angewendetes Regelwerk im Bericht genannt wird und dass alle Vorgaben von Art. 964b OR erfüllt sind.⁵⁵

De lege ferenda sollen alle Informationen in Übereinstimmung entweder mit den in der EU verwendeten Standards oder aber einem anderen, vom Bundesrat auf Verordnungsebene festgelegten gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt werden müssen.⁵⁶ Damit soll eine bessere Vergleichbarkeit und Relevanz der offenkundigen Informationen erreicht werden.

Die Europäische Kommission hat als «europäischen Standard» die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der European Financial Advisory Group (EFRAG) angenommen.⁵⁷ Die ESRS sind derzeit die weltweit umfangreichsten Standards und decken das gesamte ESG-Spektrum ab.

4.2 Erste Erfahrungen aus dem Berichtsjahr 2024

Die Verfasser haben untersucht, ob sich die SMI-Unternehmen – wie vom Gesetz als freiwillige Möglichkeit vorgesehen – für ihre Berichterstattung auf Standards gestützt haben oder nicht. Dabei hat sich gezeigt,

dass eine grosse Mehrheit der SMI-Gesellschaften, nämlich 85%, bestimmte Regelwerke verwendet haben.⁵⁸ Von diesen 85% haben 80% nicht nur einen, sondern gleich mehrere Standards herangezogen und damit mit ihrem Bericht einen breiten Kreis von Stakeholdern adressiert.

Interessanterweise wurden dabei aber die in Art. 964b Abs. 3 OR beispielhaft genannten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen von keiner der 20 SMI-Gesellschaften gewählt. Demgegenüber stützten sich alle SMI-Unternehmen, die ein oder mehrere Regelwerke herangezogen haben, auf die Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Die GRI-Richtlinien sind von den global verbreiteten Standards die umfangreichsten und decken alle drei Bereiche von ESG ab.

Zudem haben sich bereits im Berichtsjahr 2024 drei Viertel der SMI-Unternehmen an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures orientiert. Ab dem Berichtsjahr 2025 wird diese Zahl wohl noch weiter steigen. Denn die seit dem 1. Januar 2024 anwendbare Klimaberichterstattungsverordnung verlangt, dass sich die Klimaberichterstattung als Teil der Umweltberichterstattung grundsätzlich auf diese TCFD-Empfehlungen abstützt. Ansonsten hat das betreffende Unternehmen nachzuweisen, dass es seine Pflicht zur Umweltberichterstattung im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt.⁵⁹

Weiter haben sich auch die Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SABS) zumindest bei den Grossunternehmen in der Schweiz rasch verbreitet. Im vergangenen Berichtsjahr haben sich die Hälfte der SMI-Gesellschaften auf diese gestützt.

Bei allen verwendeten Standards handelt es sich um internationale Standards. In Zukunft werden sich die Gesellschaften, wie erwähnt, grundsätzlich neu an den ESRS orientieren müssen. Die ESRS richten sich allerdings weitgehend nach den GRI-Standards, dem Regelwerk also, das für Schweizer Gesellschaften bis heute am bedeutendsten ist. Im September 2023 haben die EFRAG und GRI in dieser Hinsicht eine ge-

⁵⁴ A.A. Forter (Fn. 28), Rz. 8.

⁵⁵ Art. 964b Abs. 3 OR.

⁵⁶ Vgl. Art. 964c Abs. 5 VE-OR.

⁵⁷ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung; ESRS für bestimmte Sektoren und für bestimmte Unternehmen aus Drittländern sind in Erarbeitung bzw. Planung.

⁵⁸ Ethos stellte demgegenüber darauf ab, ob ein Unternehmen den Nachhaltigkeitsbericht «in accordance with» oder lediglich «in reference» auf einen Standard erstellt hat, und kommt damit zum Schluss, dass sechs SMI-Unternehmen (Alcon, Nestlé, Novartis, Partners Group, Swiss Re und Zurich Insurance Group) bzw. insgesamt 68 von 143 betroffenen SPI-Unternehmen keinen Standard verwendet haben, Ethos (Fn. 1), 19.

⁵⁹ Vgl. Art. 2 Klimaberichterstattungsverordnung (Fn. 11).

meinsame Erklärung abgegeben, wonach die Definitionen, Konzepte und Offenlegungen in Bezug auf die Auswirkungen vollständig oder eng angeglichen sind.⁶⁰ Unternehmen, die ihren Bericht nach dem GRI-Standard erstellen, sind demnach grundsätzlich gut vorbereitet, auch unter ESRS zu berichten. Zudem müssen Unternehmen, die nach ESRS vorgehen, keinen zusätzlichen Bericht nach GRI erstellen, um mit diesem Standard konform zu sein.

Schliesslich ist zu erwarten, dass in Zukunft auch die global bereits weit verbreiteten IFRS Sustainability Disclosure Standards vermehrt von Bedeutung sein werden. Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat seine ersten beiden IFRS-Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Juni 2023 veröffentlicht und am 25. Juli 2023 hat die International Organization of Securities Commissions (IOSCO)⁶¹ die ISSB-Standards als geeignetes globales Rahmenwerk zur Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen für Kapitalmärkte gebilligt. In seinem Erläuternden Bericht zum Vorentwurf hat das EJPD angetönt, dass der GRI-Standard⁶² in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards⁶³ gegenüber dem EU-Standard als gleichwertig gelten könnte.⁶⁴

⁶⁰ EFRAG-GRI Joint Statement of Interoperability vom 5. September 2023 (abrufbar unter <<https://efrag.sharefile.com/share/view/s459956b01c6841298f78e5031759ca6e/fo8ed338-4c5e-4502-823b-88009818b85a>>, zuletzt besucht am 30. November 2024).

⁶¹ Vgl. zu dieser internationalen Organisation Christoph B. Bühler, International Organization of Securities Commissions (IOSCO), in: Thomas Cottier/Krista Nadavukaren Schefer (Hrsg.), Elgar Encyclopedia of International Economic Law, Cheltenham 2017, 95 ff.

⁶² In Bezug auf die Inside-out-Perspektive, vgl. Eggen/Hermidas (Fn. 43), Rz. 38.

⁶³ In Bezug auf die Outside-in-Perspektive, vgl. Eggen/Hermidas (Fn. 43), Rz. 37.

⁶⁴ Vgl. EJPD (Fn. 1), 7 und 32; vgl. auch das Collaboration Agreement zwischen der IFRS Foundation und GRI vom 24. März 2022, wonach deren Gremien für die Standardsetzung, das ISSB und das Global Sustainability Standards Board (GSSB), ihre Arbeitsprogramme und Standardsetzungstätigkeiten koordinieren, vgl. Mitteilung der IFRS Foundation vom 24. März 2022 (abrufbar unter <<https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2022/03/ifrs-foundation-signs-agreement-with-gri/>>, zuletzt besucht am 30. November 2024).

5. Formelles

5.1 Regelung *de lege lata et ferenda* im Überblick

5.1.1 Eigenständiger versus integrierter Nachhaltigkeitsbericht

Sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* äussert sich das Gesetz nicht darüber, ob die Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte in einem eigenständigen Bericht zu verfassen haben oder aber ob sie diesen auch in einen anderen Bericht – etwa einen umfassenderen Sustainability Report oder den Lagebericht – integrieren können.

Das Bundesamt für Justiz vertritt zum geltenden Recht die Auffassung, dass die Berichterstattung in einem separaten Bericht zu erfolgen habe.⁶⁵ Zum Vorentwurf wird hingegen neu vertreten, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte auch in den Lagebericht als Bestandteil des Geschäftsberichts integriert werden dürfen, sofern die übrigen Anforderungen (bezüglich Format, Sprache, Genehmigung etc.) erfüllt sind.⁶⁶

5.1.2 Format, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

De lege lata enthält das Gesetz keine spezifischen Anforderungen zum Berichtsformat. *De lege ferenda* soll die Berichterstattung zwingend in einem einheitlichen elektronischen Format erfolgen, das einem international verwendeten Standard entspricht.⁶⁷ Sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* hat das oberste Leitungsorgan sicherzustellen, dass der Bericht umgehend – d.h. in etwa zwei bis drei Wochen⁶⁸ – nach der Genehmigung bzw. (neu) nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht wird und mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich bleibt.

Die Pflicht zur Berichtsveröffentlichung führt bei den von den Berichterstattungspflichtigen nunmehr auch erfassten KMU dazu, dass diese zwar gemäss Vorentwurf nun künftig ebenfalls ihre Nachhaltigkeitsberichte werden offenlegen müssen, weiterhin jedoch nicht ihre Finanzberichte.

⁶⁵ BJ (Fn. 29), 8 und 17; so auch Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. Zürich/Genf 2022, § 6 N 714.

⁶⁶ EJPD (Fn. 1), 12, 15 und 17 f.

⁶⁷ Vgl. Art. 964^cter Abs. 1 VE-OR.

⁶⁸ Vgl. EJPD (Fn. 1), 39.

5.2 Erste Erfahrungen aus dem Berichtsjahr 2024

In der Praxis ist nur ein kleiner Teil der SMI-Gesellschaften der zum geltenden Recht noch vertretenen Meinung des Bundesamts für Justiz gefolgt, die Nachhaltigkeitsberichte seien in einem separaten Dokument zu verfassen. Lediglich 15% haben ihre Nachhaltigkeitsberichte als eigenständigen Bericht erstellt. Die übrigen Gesellschaften haben ihren Bericht hingegen in umfassendere, über die Anforderungen von Art. 964a ff. OR hinausgehende Sustainability Reports oder in den Geschäftsbericht integriert. Die Praxis scheint also eine Integration der von Art. 964b OR verlangten Punkte in schon bestehende Berichte klar zu bevorzugen.

Mit einer Ausnahme haben alle SMI-Gesellschaften, welche den Bericht nach Art. 964a ff. OR in einen weiter gefassten Sustainability Report oder aber in den Geschäftsbericht integriert haben, einen Index mit Verweisen auf die gemäss Art. 964b OR einschlägigen Stellen ausgearbeitet. Ein solcher Index ist nicht nur essenziell für das leichtere Auffinden der wesentlichen Informationen. Er erlaubt es den Gesellschaften auch, ganz spezifisch zu definieren, auf welche Bereiche – und im Umkehrschluss auf welche Stellen im umfassenderen Nachhaltigkeits- bzw. Geschäftsbericht gerade nicht – sich etwa die Genehmigung durch die Generalversammlung nach Art. 964c Abs. 1 OR genau bezieht.

6. Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

6.1 Regelung *de lege lata et ferenda* im Überblick

De lege lata besteht keine Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch eine externe Prüfungsstelle. Das Bundesamt für Justiz hatte diesbezüglich 2019 noch die Auffassung vertreten, eine (materielle) Prüfung sei «zu aufwändig und teuer».⁶⁹

De lege ferenda ist beabsichtigt, dass die «Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte» zwingend und ausnahmslos einer externen Prüfung durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle unterzogen werden müssen.⁷⁰ Die Prüfti-

e (hinreichende oder begrenzte Prüfsicherheit)⁷¹ soll durch den Bundesrat auf Verordnungsebene geregelt werden.⁷²

Aus Sicht der Verfasser ist eine absolute Prüfpflicht für nichtkотиerte Gesellschaften unter Berücksichtigung der signifikanten Prüfkosten nicht verhältnismässig. Angemessener wäre es, eine Prüfpflicht von einem entsprechenden Beschluss der Aktionäre (*opting out* oder *opting in*) abhängig zu machen.⁷³

6.2 Erste Erfahrungen aus dem Berichtsjahr 2024

6.2.1 Freiwillige Prüfung?

Obwohl dazu unter dem geltenden Recht keine Pflicht besteht, haben sich im Berichtsjahr 2024 90% der SMI-Gesellschaften dazu entschlossen, ihre Nachhaltigkeitsberichte freiwillig von einer unabhängigen Prüfungsstelle verifizieren zu lassen.⁷⁴ Nur zwei Gesellschaften haben – zumindest strenggenommen – von einer solchen Prüfung abgesehen.⁷⁵

⁷¹ Vgl. dazu *Valentin Jentsch/Thomas Berndt/Sara Fischer*, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in der Schweiz: Rechtspolitische Desiderate, EF 2024, 18 ff., 20 f.

⁷² Vgl. Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR. Die CSRD sieht zunächst eine begrenzte Prüfungssicherheit (sog. «limited assurance») vor, verfolgt jedoch den «Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit». Noch vor Oktober 2026 sollen einheitliche EU-Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten mit begrenzter Sicherheit und bis spätestens Oktober 2028 solche für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit verabschiedet werden, vgl. CSRD, Erwägung 60 Abs. 3.

⁷³ Der Adressatenkreis geht bei Nachhaltigkeitsberichten zwar grundsätzlich über die Aktionäre hinaus, dürfte aber bei privat gehaltenen Gesellschaften dennoch beschränkt sein, weshalb diesbezügliche mögliche Bedenken im Zusammenhang mit einem *opting in* oder *opting out* nach hier vertretener Auffassung vernachlässigbar sind.

⁷⁴ Gegenüber den von gewissen Gesellschaften bereits für das Geschäftsjahr 2022 freiwillig verfassten Nachhaltigkeitsberichten, welche diese Gesellschaften nur in 45% der Fälle auch auf freiwilliger Basis überprüfen liessen, zeigt sich, dass heute eine viel grössere Bereitschaft – oder ein viel grösserer Druck – zur Prüfung der Berichte gegeben ist.

⁷⁵ Ethos (Fn. 1), 19 ist weniger streng und kommt zum Schluss, dass sämtliche SMI-Gesellschaften ihre Berichte einer begrenzten Prüfung unterzogen haben. Nach der Analyse der Verfasser haben Swisscom und Givaudan jedoch nicht zu den Gesellschaften gezählt, welche ihre Berichte nach Art. 964a ff. OR extern prüfen lassen. Swisscom wies

⁶⁹ BJ (Fn. 29), 17.

⁷⁰ Vgl. Art. 964c^{bis} VE-OR.

Grundsätzlich erfolgte bei allen Gesellschaften, die ihre Berichte prüfen liessen, eine Prüfung mit eingeschränkter Sicherheit, also mit «limited assurance». Nur UBS hat bezüglich gewisser Metriken auch eine Prüfung mit «reasonable assurance» durchführen lassen.

6.2.2 Wer hat geprüft?

In der Praxis stellte sich die Frage, wer für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts am besten geeignet wäre: Die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle, ein anderes, vom Verwaltungsrat *ad hoc* beauftragtes Revisionsunternehmen, oder aber ein ebenfalls vom Verwaltungsrat spezifisch engagiertes Prüfunternehmen, das jedoch kein Revisionsunternehmen ist.

Die SMI-Gesellschaften haben sich in 68% der Fälle für eine Prüfung durch ihren Abschlussprüfer entschieden. Für eine Prüfung durch den Abschlussprüfer sprechen Synergieeffekte mit der finanziellen Prüfung und eine harmonisierte Berichterstattung. Aufgrund der Kenntnisse des Unternehmens und des prüfungsmethodologischen Wissens ist der Abschlussprüfer in der Regel auch für die Prüfung nichtfinanzieller Informationen geeignet.

In 21% der Fälle wurde ein anderes, auf Nachhaltigkeitsinformationen spezialisiertes Prüfunternehmen beauftragt.⁷⁶ Für die Prüfung durch einen

in ihrem im Geschäftsbericht integrierten Bericht nach Art. 964a ff. OR lediglich darauf hin, dass ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzlich zum Bericht über nicht-finanzielle Belange einen Sustainability Impact Report umfasse und letzterer durch eine unabhängige Prüfgesellschaft verifiziert werde. Givaudan erwähnte in ihrem separat verfassten Bericht nach Art. 964a ff. OR explizit, dass dieser durch die Übernahme der erforderlichen Daten aus dem von einer externen Prüfstelle verifizierten Integrated Report on Economic and ESG Performance erstellt worden sei, womit die im nichtfinanziellen Bericht enthaltenen Informationen aus geprüften Zahlen und Texten stammen würden. In beiden Fällen fand allerdings keine (eigenständige) externe Prüfung des spezifischen nichtfinanziellen Berichts nach Art. 964a ff. OR statt.

⁷⁶ In diesen 21% eingeschlossen ist auch Nestlé, welche als einzige SMI-Gesellschaft ihren Bericht nicht nur von einer, sondern von zwei externen Stellen hat überprüfen lassen: einerseits von ihrem Abschlussprüfer bezüglich der Key Performance Indicators (KPIs) von hoher strategischer Wichtigkeit, und andererseits von einem anderen Zertifizierer bezüglich ausgewählter, im Bericht enthaltener nachhaltigkeitsbezogener Leistungsangaben sowie die Abdeckung der wesentlichen Themen durch den Bericht.

solchen spezialisierten Zertifizierer spricht vor allem der Umstand, dass sich Nachhaltigkeitsinformationen inhaltlich von Finanzzahlen unterscheiden und spezialisierte Prüfer mit Nachhaltigkeitsinformationen bestens vertraut sind.⁷⁷

In 11% der Fälle schliesslich wurde ein Revisionsunternehmen beauftragt, das nicht gleichzeitig auch die Jahresrechnung des Unternehmens prüft. Die Beauftragung eines solchen anderen Revisionsunternehmens mag vor allem unter dem Aspekt der Unabhängigkeit von Bedeutung sein.

7. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

7.1 Regelung *de lege lata et ferenda* im Überblick

De lege lata et ferenda bedarf der Nachhaltigkeitsbericht einerseits der Genehmigung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan und andererseits der «Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs».⁷⁸ Mit letzterer Anforderung hat die Schweiz eine Vorreiterrolle eingenommen; weder die NFRD noch die CSRD kennen eine entsprechende Vorgabe.

Bei der «Genehmigung» durch die Generalversammlung ist unter geltendem Recht umstritten, ob es sich dabei um einen verbindlichen oder um einen rein konsultativen Genehmigungsbeschluss handelt.⁷⁹ Der Vorentwurf hält am bisherigen Wortlaut der entspre-

⁷⁷ Vgl. Jentsch/Berndt/Fischer (Fn. 71), 19.

⁷⁸ Art. 964c Abs. 1 OR bzw. Art. 964c^{ter} Abs. 2 VE-OR; *de lege lata* wird auf die (separate) Unterzeichnung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Verwaltungsrat verzichtet, was vor allem dann sinnvoll ist, wenn der Nachhaltigkeitsbericht in den Lagebericht integriert wird.

⁷⁹ Für bindende Abstimmung Christine Kaufmann/Serge Biggoer, in: Peter Nobel/Christoph Müller (Hrsg.), *Das Aktienrecht – Kommentar der ersten Stunde*, Berner Kommentar, Bern 2023, Art. 964a–c OR N 34; Urs Schenker/Olivier Schenker, *Praxisleitfaden zum revidierten Aktienrecht*, Bern 2023, 368; Valentin Jentsch, *Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz und in Europa*, ZBJV 2024, 123 ff., 131. Für konsultative Abstimmung Peter Forstmoser/Marcel Kuchler, *Schweizerisches Aktienrecht 2020*, Art. 964c N 5; Böckli (Fn. 65), § 6 N 714; BSK OR II–Oser/Mattle, Art. 964c N 3 f.; Anne Mirjam Schneuwly/Aline Darbellay, *Enterprises responsables: Les exigences de transparence selon les articles 964a–964l du CO*, in: Rashid Bahar et al. (Hrsg.), *Modernisation du droit de la société anonyme du 19 juin 2020*, Bern 2024, 137 ff., 143 f.

chenden Bestimmung *tel quel* fest und versäumt es damit, die umstrittene Frage zu klären. Einzig in seinem Erläuternden Bericht hält das EJPD nun ohne weitere Begründung fest, dass die Genehmigung bindend sei.⁸⁰ Diese Ansicht überzeugt vor allem unter Governance-Aspekten nicht. Denn es ist der Verwaltungsrat, der – unübertragbar und unentziehbar – zuständig ist für die Festlegung der Strategie der Gesellschaft;⁸¹ dies gilt auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte.⁸² Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat durch die Ablehnung des Berichts nicht zur Änderung dieser Strategie zwingen.⁸³ Der Beschluss der Generalversammlung ist vielmehr als zustimmende Kenntnisaufnahme zu werten;⁸⁴ er lautet entweder auf «Gutheissung» oder «Ablehnung», kann aber keine Anträge auf Änderungen des Berichts umfassen.⁸⁵

7.2 Erste Erfahrungen aus dem Berichtsjahr 2024

7.2.1 Bindende oder konsultative Abstimmung?

Entsprechend erachtete auch eine deutliche Mehrheit der SMI-Gesellschaften die Genehmigung ihres Nachhaltigkeitsberichts durch die Generalversammlung als rein konsultativ. Nur 40% qualifizierten sie als bindend.⁸⁶ Der Trend in der Praxis zumindest der grösseren Publikumsgesellschaften geht also in eine andere Richtung als die Interpretation des EJPD zum neuen (im Wortlaut unveränderten) Recht.⁸⁷

⁸⁰ EJPD (Fn. 1), 38.

⁸¹ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR.

⁸² Vgl. auch Jean-Luc Chenaux/Dzeneta Hrustic, *Gouvernance de la durabilité*, EF 2024, 618 ff., 619 f.

⁸³ Eine Ablehnung sollte den Verwaltungsrat aber zu einem Überdenken dieser Strategie bewegen. Vgl. BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964c N 3; Böckli (Fn. 65), § 6 N 714; Bohrer (Fn. 30), 8.

⁸⁴ So auch Böckli (Fn. 65), § 6 N 714.

⁸⁵ Vgl. BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964c N 3.

⁸⁶ Ethos (Fn. 1), 18 geht von 45% aus, gründend darin, dass sie Logitech – als gesetzlich nicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtete, aber einen solchen freiwillig erstellende Gesellschaft – bei der Berechnung ausklammerte.

⁸⁷ Gemäss Ethos (Fn. 1), 18 waren von allen betroffenen SPI-Gesellschaften eine knappe Mehrheit von 55,9% der Ansicht, die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht in der Generalversammlung sei verbindlich, 41,3% erachteten diese als konsultativ, und drei Unternehmen legten ihren Nachhaltigkeitsbericht dem Aktionariat unter dem

7.2.2 Stimmempfehlungen der Stimmrechtsberaterin Ethos

Für eine Genehmigung der Nachhaltigkeitsberichte erwartete Ethos für das Berichtsjahr 2024 insbesondere, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach einem anerkannten Standard erstellt und von einer externen Revisionsstelle («kurzfristig eher» mit «limited assurance»)⁸⁸ geprüft wurde. Ausserdem musste der Bericht für eine positive Stimmempfehlung für jedes wesentliche Thema quantitative Indikatoren sowie ambitionierte und quantifizierbare Ziele festlegen, um den Fortschritt über längere Zeit (mindestens drei Jahre) zu messen. Demgegenüber lehnte Ethos den Bericht ab, wenn ein Unternehmen seine Ziele systematisch nicht erreichte oder wenn sich die Schlüsselindikatoren zu wesentlichen Themen über einen Zeitraum von drei Jahren verschlechterten. Ebenso zur Ablehnung empfohlen wurde der Bericht, wenn erhebliche Zweifel über die Qualität, Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen bestanden, wenn auf «legitime Begehren für Zusatzinformationen» nicht angemessen geantwortet wurde, wenn der Bericht nicht früh genug vor der Generalversammlung verfügbar war oder wenn das Unternehmen von schwerwiegenden Kontroversen betroffen war, die im Nachhaltigkeitsbericht nicht behandelt wurden.⁸⁹

Unter Beachtung dieser Kriterien erachtete Ethos bezüglich der SMI-Gesellschaften immerhin 45% der Nachhaltigkeitsberichte für das Geschäftsjahr 2023 als ungenügend.⁹⁰ Zu den wichtigsten Ablehnungsgründen gehörten die mangelnde Transparenz, die ungenügende Qualität der veröffentlichten Daten oder die Tatsache, dass die vom Unternehmen festgelegten Umwelt- und Sozialziele nicht ehrgeizig genug gewesen seien.⁹¹

Interessanterweise hatte sich Ethos in ihren Richtlinien zur Stimmrechtsausübung 2024⁹² zum umstrittenen Punkt betreffend konsultative oder bin-

Traktandum des Jahresberichts in einer kombinierten und verbindlichen Abstimmung zur Genehmigung vor.

⁸⁸ Ethos, Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2024, Grundsätze der Corporate Governance, 23. Ausgabe, Dezember 2023, 58.

⁸⁹ Ethos (Fn. 88), 12 und 58 f.

⁹⁰ Über alle SPI-Unternehmen hinweg betrachtet erachtete Ethos gar eine Mehrheit der Nachhaltigkeitsberichte (53,8%) als ungenügend, Ethos (Fn. 1), 19.

⁹¹ Vgl. Ethos (Fn. 1), 19.

⁹² Ethos (Fn. 88).

dende Abstimmung nicht geäußert. Als Novartis dann aber die Schweizer Generalversammlungssaison 2024 eröffnete und über ihren Nachhaltigkeitsbericht konsultativ abstimmen liess, forderte Ethos die Unternehmen nachdrücklich dazu auf, die Abstimmung bindend vorzunehmen.⁹³

7.2.3 Abstimmungsergebnisse in den Generalversammlungen der SMI-Gesellschaften

Trotz der kritischen Haltung und den teilweise negativen Stimmempfehlungen von Ethos wurden letztlich sämtliche zwanzig Nachhaltigkeitsberichte der SMI-Gesellschaften von den Generalversammlungen deutlich genehmigt. Zwei Drittel der Nachhaltigkeitsberichte wurden mit 98 oder mehr Prozent der Stimmen befürwortet.⁹⁴

7.2.4 Folgen einer Nichtgenehmigung nach wie vor offen

Nachdem sämtliche Nachhaltigkeitsberichte genehmigt worden sind, bleiben die vielen Fragen rund um die Folgen einer Nichtgenehmigung nach der diesjährigen Generalversammlungssaison vorerst unbeantwortet. Unklar bleibt vor allem die Frage, ob ein nicht genehmigter Bericht dennoch veröffentlicht werden darf bzw. muss. Muss sodann ein nicht genehmigter Nachhaltigkeitsbericht überarbeitet und an der nächsten ordentlichen oder gar an einer möglichst rasch einzuberufenden ausserordentlichen Generalversamm-

lung den Aktionären erneut zur Abstimmung unterbreitet werden?

Nach der hier vertretenen Auffassung führt die erwähnte Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat dazu, dass ein nicht genehmigter Nachhaltigkeitsbericht unter entsprechendem Hinweis dennoch veröffentlicht werden muss.⁹⁵ Eine Überarbeitung des Berichts hingegen ist dann geboten, wenn dieser offensichtlich unvollständig oder in Bezug auf die wiedergegebenen Informationen falsch sein sollte. Diesfalls hat der Verwaltungsrat um eine erneute Genehmigung durch die Aktionäre zu ersuchen, und zwar in der Regel an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.⁹⁶

8. Haftung und Strafbestimmungen

8.1 Haftung

Die Konzernverantwortungsinitiative und der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates wollten eine explizite zivilrechtliche Haftung bei der Verletzung der Berichtspflichten einführen. Demgegenüber enthalten die geltenden Art. 964a ff. OR keine spezielle Haftungsregelung und auch keine aufsichtsrechtlichen Sanktionen. Es gelten somit die allgemeinen Haftungsregeln.⁹⁷ Daran soll auch *de lege ferenda* festgehalten werden. Immerhin dürften sich jedoch durch die Erweiterung und Verdichtung der Berichtspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte auch die diesbezüglichen Haftungsrisiken der verantwortlichen Organe der betroffenen Unternehmen schleichend weiter erhöhen.⁹⁸

⁹³ Vgl. Ethos, Mitteilung vom 16. Februar 2024 «Novartis GV: Ethos fordert bindende Abstimmung über Nachhaltigkeitsbericht» (abrufbar unter <<https://ethosfund.ch/de/novartis-gv-ethos-fordert-bindende-abstimmung-ueber-nachhaltigkeitsbericht>>, zuletzt besucht am 30. November 2024).

⁹⁴ Die durchschnittliche Zustimmungsrates unter den SMI-Gesellschaften lag bei 97,1%, wobei mit 99,95% der Stimmen der Nachhaltigkeitsbericht von Sika am meisten Zustimmung erhielt und jener von Swiss Life mit 91,14% am wenigsten. Unter Berücksichtigung aller betroffenen SPI-Unternehmen lag die durchschnittliche Zustimmungsrates bei 97,4%, wobei die Genfer Kantonalbank mit 67,4% der Stimmen das schlechteste Ergebnis erzielte, vgl. Ethos (Fn. 1), 18. Die durchschnittliche Zustimmungsrates bei den Nachhaltigkeitsberichten liegt damit höher als jene bezüglich der gesamthaft betrachtet den Generalversammlungen vom Verwaltungsrat vorgelegten Anträge im Jahr 2024: Über alle Anträge des Verwaltungsrates hinweg betrachtet lag die durchschnittliche Zustimmungsrates der Generalversammlungen bei 95,3% der Stimmen, vgl. Ethos (Fn. 1), 6.

⁹⁵ Vgl. auch *Schneuwly/Darbellay* (Fn. 79), 144; *Damiano Canapa*, De la transparence sur les questions non financières à la transparence en matière de durabilité: l'inévitable évolution du droit suisse, *GesKR* 2024, 545 ff., 551. A.A. *Schenker/Schenker* (Fn. 79), 368; *Jentsch* (Fn. 79), 131.

⁹⁶ Vgl. auch *Böckli* (Fn. 65), § 6 N 714; *BSK OR II-Oser/Mattle*, Art. 964c N 5 f.; *Bohrer* (Fn. 30), 8.

⁹⁷ Vgl. dazu *Karl Hofstetter*, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, *SJZ* 2021, 571 ff., 573 ff.; *Brand* (Fn. 43), 344 ff.; *Bühler* (Fn. 43), 724 f.; *BSK OR II-Oser/Mattle*, Art. 964a N 43 ff.; *Valentin Jentsch/Syra Angliker*, Haftung für Nachhaltigkeitsinformationen, *recht* 2023, 213 ff.

⁹⁸ *Klaus J. Hopt/Patrick C. Leyens*, Grundsatzfragen der Unternehmensführung und -überwachung, in: Peter Hommelhoff/Klaus J. Hopt/Patrick C. Leyens (Hrsg.), Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, München 2024, 1 ff. bezeichnen dieses Phänomen der sich schleichend fortbildenden Risiken und verdichtenden

8.2 Strafbestimmungen

De lege lata wird mit Busse bis zu CHF 100 000 (bei Vorsatz) bzw. CHF 50 000 (bei Fahrlässigkeit) bestraft, wer im Nachhaltigkeitsbericht falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt bzw. wer den Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nicht nachkommt.⁹⁹ Adressaten der Strafnorm sind jene Personen, denen das Erstellen und Verfassen bzw. die Aufbewahrung und Dokumentation des Nachhaltigkeitsberichts obliegt, mithin primär die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans.¹⁰⁰ Eine Strafbarkeit des Unternehmens selber ist ausgeschlossen, da Art. 102 StGB eine solche nur für Verbrechen und Vergehen und nur für den Fall statuiert, dass die Tat wegen mangelhafter Organisation keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann.¹⁰¹

De lege ferenda soll – trotz der beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs und des Umfangs der Berichterstattungspflichten sowie trotz des geplanten Wegfalls des «comply or explain»-Ansatzes – an dieser relativ strengen Strafbestimmung unverändert festgehalten werden.

IV. Fazit und Ausblick

1. Vorgeschlagene Änderungen im Überblick

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die im Vorentwurf vorgeschlagenen Neuerungen im Wesentlichen

- der Anwendungsbereich durch die Ausweitung auch auf nicht börsenkotierte Unternehmen und die Senkung des Schwellenwertes von 500 auf 250 Vollzeitstellen wesentlich erweitert wird,
- der Umfang des Berichtsinhalts künftig erweitert und präziser vorgegeben wird,
- der «comply or explain»-Ansatz abgeschafft wird,

Pflichten als «Pflichtenentwicklungsrisiko». Vgl. dazu die Rezension von *Christoph B. Bühler*, Neues Praxishandbuch zum dynamischen Pflichtenentwicklungsrisiko in der Unternehmensführung, SZW 2025, 636 ff.

⁹⁹ Vgl. Art. 325^{ter} StGB.

¹⁰⁰ Möglich ist auch die Strafbarkeit einer Person, an welche das eigentliche Verfassen des Berichts oder dessen Aufbewahrung delegiert wurde; vgl. BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964a N 57.

¹⁰¹ Vgl. *Bühler* (Fn. 43), 724; BSK OR II-Oser/Mattle, Art. 964a N 58.

- nur noch zwischen dem EU-Standard und einem gleichwertigen Standard gewählt werden kann und
- der Nachhaltigkeitsbericht künftig durch eine externe Prüfstelle verifiziert werden muss.

2. What next?

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf endete am 17. Oktober 2024. Unter Berücksichtigung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ist mit einer Einführung nicht vor nächstem Jahr zu rechnen. Effektiv anwendbar soll das neue Recht dann nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren sein.

Unter Umständen gelten für Schweizer Unternehmen aber noch vor Anwendbarkeit der neuen Schweizer Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die Bestimmungen der verschärften CSRD: So fallen Drittlandunternehmen, die an einem geregelten EU-Markt kotiert sind, je nach Grösse bereits seit 1. Januar 2024 unter die CSRD, und für nichtkotierte Drittlandunternehmen mit substantieller Wirtschaftstätigkeit in der EU wird die CSRD ab dem Geschäftsjahr 2028 zu beachten sein.¹⁰²

Zudem hat die EU am 24. Mai 2024 eine weitere Richtlinie im Bereich der Nachhaltigkeit erlassen, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).¹⁰³ Die CSDDD führt zwingende Sorgfaltspflichten in den Bereichen Umwelt und Menschenrechte mit Bezug auf die gesamte (vor- und nachgelagerte) Wertschöpfungskette ein. Die Richtlinie enthält damit bezüglich Sorgfaltspflichten gegenüber der Schweiz einen umfassenderen Ansatz, der über Konfliktmineralien und Kinderarbeit hinausgeht. Sie sieht ausserdem eine zivilrechtliche Haftungsnorm sowie aufsichtsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten vor. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen einerseits grosse EU-Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. sowie andererseits Unternehmen ausserhalb der EU, die in der EU einen Nettoumsatz von ebenfalls mehr als EUR 450 Mio. erzielen. Die

¹⁰² Vgl. *Canapa* (Fn. 95), 546 f.

¹⁰³ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L vom 5.7.2024, in Kraft getreten am 25. Juli 2024.

Anwendung der CSDDD-Vorgaben erfolgt je nach Unternehmensgrösse gestaffelt nach drei bis fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, d.h. ab 25. Juli 2027 für Unternehmen mit mehr als 5000 Mitarbeitenden und mindestens EUR 1,5 Mia. Umsatz und bis 25. Juli 2029 für alle betroffenen Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden und mind. EUR 450 Mio. Umsatz.

Der Bundesrat hat es abgelehnt, die Anpassung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einer möglichen Legiferierung im Bereich konkreter Sorgfaltspflichten im Sinne der CSDDD zu vereinigen. Er lässt nun die Studie vom November 2023 zu den Auswirkungen des damaligen CSDDD-Entwurfs auf die Schweiz¹⁰⁴ nach dem zwischenzeitlichen Vorliegen des definitiven Richtlinienentwurfes aktu-

alisieren und wird danach voraussichtlich im Frühjahr 2025 über das weitere Vorgehen entscheiden.¹⁰⁵ Es ist auch hier zu erwarten, dass die Schweiz der EU folgen wird und dass die heute mit Blick auf Konfliktminerale und Kinderarbeit geltenden zwingenden Sorgfaltspflichten ausgedehnt und sich in Zukunft umfassender auch auf die Bereiche Umwelt und Menschenrechte erstrecken werden.¹⁰⁶

Die ESG-Regulierung dürfte in nächster Zeit also weiter zunehmen und die betroffenen Unternehmen vor wachsende Herausforderungen stellen. Es wäre immerhin zu prüfen, ob einer möglichen Überbelastung der KMU durch die geplanten Verschärfungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht durch gewisse Ausnahmen und Erleichterungen entgegen gewirkt werden müsste.

¹⁰⁴ Meyer/Legler/Gailhofer/Schmitt/Keller, Auswirkungen der CSDDD auf die Unternehmen, den Standort und den Wettbewerb in der Schweiz, Vertiefte Analyse vom 8. November 2023.

¹⁰⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 28. August 2024 zur Interpellation Balli 24.3539 «Nachhaltige Unternehmensführung. Regeln im internationalen Gleichschritt» vom 6. Juni 2024; vgl. zu den Auswirkungen der CSDDD auf die Schweiz Rolf H. Weber, Verantwortlichkeit von Unternehmen mit internationalen Lieferketten, HAVE 2024, 371 ff.

¹⁰⁶ Vgl. auch Weber (Fn. 105), 374 f.